

Inkrafttreten:	1. März 2014
Stand:	1. März 2014
Auskunft bei:	Rektoratsadjunkt

WEISUNG

Wissenschaftliches Arbeiten und Eigenständigkeitserklärung

Der Rektor,

gestützt auf Art. 9 Abs. 2 der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹,
erlässt folgende Weisung:

1. Geltungsbereich

Diese Weisung gilt für jedes ETH-Studium, mit Ausnahme des Doktorats. Für das Doktorat gelten die Bestimmungen der Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 1. Juli 2008² und der entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

2. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten

- 2.1 Die Einführung der Studierenden in das wissenschaftliche Arbeiten, insbesondere auch die Vermittlung der jeweiligen Regeln³, ist Bestandteil jedes ETH-Studiums. Das Departement, das für den Studiengang zuständig ist, stellt diese Ausbildung sicher.
- 2.2 Die Ausbildung kann in eine bestehende Lerneinheit integriert werden, oder sie kann im Rahmen einer speziellen Lerneinheit erfolgen.
- 2.3 Der Zeitpunkt der Ausbildung ist so zu wählen, dass die Studierenden im Fortgang ihres Studiums über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.
- 2.4 Die Ausbildung wird grundsätzlich auf jeder Studienstufe angeboten, einschliesslich den Programmen der universitären Weiterbildung.
- 2.5 Studierende, die den Nachweis erbringen, eine entsprechende Ausbildung bereits absolviert zu haben, können von der erneuten Absolvierung befreit werden. Über die Befreiung entscheidet der/die zuständige Studientelegierte bzw. der/die Programmverantwortliche bei Programmen der universitären Weiterbildung.

¹ RSETHZ 201.021

² SR 414.133.1

³ Siehe ergänzend dazu: Richtlinien für Integrität in der Forschung und gute wissenschaftliche Praxis an der ETH Zürich vom 14. November 2007 (RSETHZ 414)

3. Eigenständigkeitserklärung

- 3.1 Jede an der ETH Zürich verfasste Semester-, Bachelor- und Master-Arbeit muss eine unterzeichnete Eigenständigkeitserklärung enthalten. Dies gilt auch für Semester- und Abschlussarbeiten in den Programmen der universitären Weiterbildung. Ist die Eigenständigkeitserklärung bei der Abgabe der Arbeit nicht vorhanden, wird die Arbeit nicht angenommen.
- 3.2 Der jeweilige Dozent bzw. die jeweilige Dozentin kann auch für andere schriftliche Arbeiten, beispielsweise Hausarbeiten oder Laborjournale, eine Eigenständigkeitserklärung verlangen.
- 3.3 Die Eigenständigkeitserklärung hat in der Regel auf dem vom Rektorat dafür vorgesehenen Formular⁴ zu erfolgen. Die Departemente können stattdessen eigene Formulare mit zusätzlichen Angaben vorsehen – die im Rektorsformular aufgeführten Angaben sind eine Minimalvorgabe, die nicht unterschritten werden darf.
Die Eigenständigkeitserklärung ist vom Verfasser bzw. von der Verfasserin der schriftlichen Arbeit eigenhändig zu unterschreiben. Im Falle von Gruppenarbeiten muss das Formular von jedem Gruppenmitglied unterzeichnet sein.
- 3.4 Das unterschriebene Formular ist Bestandteil der schriftlichen Arbeit. Jedes Exemplar der Arbeit, Papierversion oder elektronisch, muss das unterschriebene Formular enthalten⁵. Besteht eine Arbeit aus mehreren Teilen (Bericht, Dokumentation, Präsentationsunterlagen, Produkt usw.), so muss das Formular in den schriftlichen Hauptteil integriert werden.
- 3.5 Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Vorgaben liegt bei dem bzw. bei der für die jeweilige schriftliche Arbeit zuständigen Dozenten bzw. Dozentin.

4. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. März 2014 in Kraft.

Die Vorgaben betreffend „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ müssen ab Herbstsemester 2014 umgesetzt sein.

Zürich, 5. Februar 2014

Der Rektor der ETH Zürich
Prof. Dr. Lino Guzzella

⁴ Zu finden unter: www.ethz.ch/plagiate

⁵ Bei der elektronischen Version der Arbeit: eingescannte Fassung des handschriftlich unterzeichneten Formulars.